

Die Staatsministerin für
Kultur und Tourismus

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KT-L-1053/29/48-2024/34664

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
1. Juli 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Kirste (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16489

**Thema: Theateraufführungen mit AfD-Bezug an öffentlichen Theatern
im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den vergangenen Wochen häuften sich die Beschwerden sächsischer Bürger über Theateraufführungen im Freistaat Sachsen, die sich direkt oder indirekt mit der AfD als Oppositionspartei im Sächsischen Landtag sowie der bevorstehenden Landtagswahl in Sachsen im September 2024 befassen und ausdrücklich von einer Wahl der AfD zu dieser Landtagswahl abraten. Meinungsfreiheit ist in Deutschland ein sehr hohes Rechtsgut, das unbedingt gewahrt bleiben muss. Bedenklich ist jedoch, wenn bestimmte Meinungen an Theatern, die sich in Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden, mit Steuergeldern protegiert werden, um auf die öffentliche Meinungsbildung in diese politische Richtung von staatlicher Seite aus einzuwirken. So berichteten Schüler von einer Aufführung des „Faust I“ unter Inszenierung von Thilo Schlüßler, aufgeführt von den Landesbühnen Sachsen¹, dass ein „fiktiver Koalitionsvertrag zwischen AfD und CDU zerrissen wurde und die Schüler zur richtigen Entscheidung bei der Wahl aufgefordert worden sind.“ Im Stück „Schierzens Hanka“ des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen² wird von der Bühne aus Zuschauern zufolge davor gewarnt, die AfD zu wählen. Selbiges Theater thematisiert auch einen AfD-Bürgermeisterkandidaten³ sowie eine Vielzahl weiterer Stücke mit politischer Schlagseite (u.a. „Die Welle 2.024“, „Der Reichsbürger“, „Deine Helden – meine Träume“, „Das Tribunal“).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



Besucheradresse:
Staatsministerin für
Kultur und Tourismus
St. Petersburger Straße 2
01069 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 7)

www.smkt.sachsen.de

Informationen zum Datenschutz sowie zum Empfang elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten finden Sie auf unserer Website.

¹ <https://www.landesbuehnen-sachsen.de/spielzeit/faust-i-der-tragoedie-erster-teil/>

² <https://www.theater-bautzen.de/spielplan/inszenierung/schierzens-hanka>

³ <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bautzen/goerlitz-weisswasser-zittau/theaterkritik-premiere-lukas-rietzschel-samuel-w-kultur-news-100.html>

Vorbemerkung:

„Faust im Klassenzimmer“ ist eine interaktive Klassenzimmerproduktion, die in den Überleitungstexten, zwischen dem originalen Goethetext, Raum für Improvisationen lässt. Im Abschnitt „Der Tragödie erster Teil, Nacht“ wird das Studierzimmer Fausts beschrieben „mit Bücherregalen an der Wand, aus dunklem, schwerem Holze mit Weltliteratur“. Nach dem Befragen der Schülerinnen und Schüler, was sie als Letztes an Weltliteratur gelesen haben, zählt der Darsteller fiktive Literatur auf, die in diesem fiktiven Regal steht, das Alte und das Neue Testament und tagesaktuell auch ein ebenso fiktiver Koalitionsvertrag zwischen CDU und AfD in Sachsen 2024. Da dieser Vertrag nicht zur Weltliteratur zählt, entfernte er ihn. Das alles wird gespielt mit nur ganz wenigen Requisiten und ohne Papier oder Ähnlichem. Diese Szene ist kein fester Bestandteil der Inszenierung, sondern Teil der Improvisationen gewesen, welche sich auch jeweils an den Themenwünschen der Schüler orientieren.

Artikel 21 der Sächsischen Verfassung sowie Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sichern für die Kultureinrichtungen die Kunstfreiheit. Bestandteil dieser Kunstfreiheit ist auch, sich zu gesellschaftspolitischen Vorgängen zu äußern. Der Staatsregierung steht auch im Rahmen der finanziellen Förderung eine Einflussnahme auf das künstlerische Wirken der Kultureinrichtungen des Freistaats Sachsen im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Kunst nicht zu. Auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 6/4322, 6/5526, 6/6262, 6/18039, 7/12804 und 7/16223 wird insoweit verwiesen.

Frage 1: In welcher Höhe beliefen sich die Förderungen der Landesbühne Sachsen sowie des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen pro Jahr seit 2019?

Die Landesbühnen Sachsen GmbH erhielt folgende Förderungen (durch den Freistaat Sachsen und Dritte):

Jahr	TEUR
2019	18.818,7
2020	26.075,4
2021	31.099,7
2022	22.359,4
2023	24.121,7

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da das Deutsch-Sorbische Volkstheater ein kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen ist. Somit betrifft die Frage ausschließlich Sachverhalte, die vom Landkreis als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächs-GemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da aus der Frage keine Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen durch den Landkreis Bautzen bzw. seinen Eigenbetrieb hervorgehen. Die nachfolgend aufgeführten Förderungen für das Deutsch-Sorbische Volkstheater beschränken sich daher auf die der Staatsregierung vorliegenden Erkenntnisse und sind zwangsläufig unvollständig:

Jahr	TEUR
2019	6.584,0
2020	6.979,3
2021	6.583,7
2022	6.864,7

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Kleinen Anfragen mit den Drs.-Nr.: 7/15716, 7/10247 und 7/4853 verwiesen. Inwieweit die dort genannten Förderungen des Thespis Zentrums (Projekt des Deutsch Sorbischen Volkstheaters) in den vorstehenden Förderungen enthalten ist, lässt sich anhand der vorliegenden Informationen nicht beurteilen.

Frage 2: In welcher Höhe beliefen sich die Förderungen der in den Vorbemerkungen genannten Stücke in den Vorbereitungen, Produktions- und Aufführungskosten und Honoraren sowohl zu den Aufführungen innerhalb als auch außerhalb des jeweiligen Theaters (bspw. in Schulen oder zu Gastspielen)? Bitte mit Aufgliederung nach den Einzelkosten seit ihrer Konzipierung sowie den Aufführungsorten der jeweiligen Stücke seit ihrer Uraufführung.

Es handelt sich bei „Faust I“ um ein Ein-Mann-Klassenzimmerstück, das nur wenige Requisiten benötigt. Die Requisiten wurden aus dem Fundus entnommen. Es wurden folgende Einzelkosten erfasst:

- Materialkosten: 94 Euro
- Regie: 2.500 Euro
- Aufführungsrechte: 1.605 Euro
- Gästehonorare: 1.920 Euro
- Ersatz für Requisiten: 109 Euro

Die Arbeitszeiten des festbeschäftigten Personals sowie die weiteren Sachkosten werden nicht stückbezogen erfasst und können daher nicht beziffert werden.

„Faust I“ wurde seit der Premiere am 22.03.2016 insgesamt 529 mal gespielt. Die Aufführungsorte sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Ort (Schulen, falls nichts anderes aufgeführt)	Anzahl der Vorstellungen
Altenberg	6
Bautzen	4
Bernsdorf	4
Bischofswerda	9
Böhlen Kulturhaus	2
Borna	12
Coswig	50
Dohna	13

Dresden Kugelgenhaus	1
Dresden	109
Ebersbach	3
Freital Kulturhaus	25
Freital	2
Gröditz	11
Großenhain Kulturzentrum	7
Großenhain Schloss	4
Großröhrsdorf	8
Hoyerswerda Kulturfabrik	7
Hoyerswerda	9
Königstein	2
Königswartha	3
Lommatzsch	7
Meißen Theater	1
Mügeln	4
Neustadt	14
Oschatz	2
Oschatz Thomas-Müntzer-Haus	3
Pirna	36
Pulsnitz	7
Radeberg	2
Radebeul	73
Radeburg	8
Riesa	28
Schmiedeberg	5
Schönfeld	1
Schwarzheide	7
Schwepnitz	1
Sebnitz	9
Stauchlitz	2
Taucha	2
Tharandt	7
Wilsdruff	12
Zittau	1
Zwickau	6
SUMME	529

Bezüglich der in der Vorbemerkung genannten Stücke des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters wird von einer Beantwortung abgesehen. Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da das Deutsch-Sorbische Volkstheater ein kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen ist. Somit betrifft die Frage ausschließlich Sachverhalte, die vom Landkreis als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht.

Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da aus der Frage keine Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen durch den Landkreis Bautzen bzw. seinen Eigenbetrieb hervorgehen.

Frage 3: Welche weiteren Stücke bzw. Aufführungen, die sich direkt oder indirekt mit der AfD beschäftigen und seit 2019 direkt oder indirekt von der Sächsischen Staatsregierung bzw. aus sächsischen Steuergeldern gefördert worden sind, sind der Sächsischen Staatsregierung bekannt? Bitte mit Auflistung nach dem jeweiligen Titel, einer kurzen Inhaltsangabe, der jeweiligen Förderhöhe sowie Ort und Anzahl der jeweiligen Aufführungen.

Die Frage wird nachfolgend nur in Bezug auf Theater in unmittelbarer Trägerschaft des Freistaates Sachsen beantwortet. Das sind der Staatsbetrieb Sächsische Staatstheater sowie die Landesbühnen Sachsen GmbH. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen, beispielsweise zu Theatern in privater oder kommunaler Trägerschaft (siehe insoweit auch die Antworten zu den Fragen 1 und 2). Für diese liegen der Staatsregierung auch keine Erkenntnisse zum Gegenstand der Frage vor.

Titel: DAS BLAUE WUNDER von Thomas Freyer und Ulf Schmidt, Regie: Volker Lösch
Inhalt: Die Unzufriedenen kommen zusammen. Die von eigenen Hoffnungen oder politischen Versprechungen Enttäuschten. Und sie finden: Etwas muss sich ändern. Grundlegend und sofort! Kaum beschworen, wird ihr Wunsch nach einem neuen Leben unter deutschen Gleichgesinnten bereits Realität: Ein deutsches Traumschiff erscheint und lädt ein zur Reise in eine blaue Zukunft. Das Stück, von Thomas Freyer und Ulf Schmidt als Grotteske geschrieben, spielt durch, wie sich das Zusammenleben gestalten könnte, wenn das Parteiprogramm und andere programmatische Schriften der Alternative für Deutschland (AfD), die im Stück zitiert werden, in die Realität umgesetzt würden. Alles nur Fiktion?

Förderhöhe: Die Kosten des Staatsbetriebes Sächsische Staatstheater werden anteilig durch Zuschüsse aus dem Staatshaushalt finanziert, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, insbesondere Karteneinnahmen, gedeckt werden. Für die Inszenierung DAS BLAUE WUNDER sind Produktions- und Vorstellungskosten (ohne Personalkosten für Festangestellte) in Höhe von rund 283,5 TEUR entstanden. Die Fixkosten, einschließlich der Personalkosten für Festangestellte, werden grundsätzlich nicht inszenierungsbezogen erfasst. Für die gespielten 14 Vorstellungen wurden rund 153,4 TEUR an Einnahmen erzielt.

Ort und Anzahl der Aufführungen: Die Inszenierung DAS BLAUE WUNDER hatte am 26. Januar 2019 Premiere. Einschließlich der Öffentlichen Probe am Vortag sind mit der Premiere insgesamt 14 Vorstellungen bis zum 02. Januar 2020 in Dresden zur Aufführung vor Publikum gekommen.

Frage 4: Wie viele Stücke wurden von der Sächsischen Staatsregierung bzw. Bühnen in öffentlicher Hand seit 2019 gefördert, deren inhaltliche Auseinandersetzung mit der AfD zu einer schlussendlich positiven Bewertung der AfD führte? Bitte mit Auflistung nach dem jeweiligen Titel, einer kurzen Inhaltsangabe, der jeweiligen Förderhöhe sowie Ort und Anzahl der jeweiligen Aufführungen.

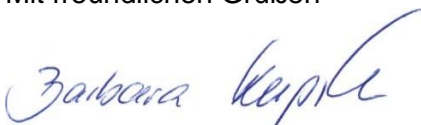
Von einer Beantwortung wird abgesehen. Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Frage 5: Inwieweit besteht für sächsische Schüler im Rahmen ihres Unterrichts die Verpflichtung, politischen Stücken wie „Faust I“ im Theater oder als Schulaufführung beiwohnen oder an diesen bspw. im Rahmen eines Theaterprojekts im Unterricht teilnehmen zu müssen?

Grundsätzlich besteht für sächsische Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung im Unterricht Theateraufführungen zu besuchen. Der Besuch von Theatern ist kein verpflichtender Bestandteil der Lehrpläne. Neben dem Unterricht in der Schule tragen jedoch außerschulische Lernorte wie z. B. Theater zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags bei. Gemäß § 1 Abs. 1 Schulbesuchsordnung sind Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von § 3 Abs. 2 SchulG zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob Theaterbesuche als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden bzw. welche Stücke besucht werden, liegt in der ausschließlichen Verantwortung der Schule, u. a. der unterrichtenden Lehrkräfte.

Die Zielstellungen der politischen Bildung im Unterricht tragen dem Spannungsfeld zwischen staatlichem Neutralitätsgebot von Schule und damit kollidierenden Verfassungsrechten der in Schule und im Umfeld von Schule handelnden Personen und Einrichtungen Rechnung. Lehrkräfte haben, wenn sie den Besuch einer Theateraufführung an externen Institutionen (als verbindliche Schulveranstaltung im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 SächsSchulG) begleiten und ihn in ihrem Unterricht vor- und nachbereiten das Neutralitätsgebot zu beachten. Bei dessen konkreter Umsetzung in Schule helfen die drei Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot, Schülerorientierung). Dieser ist durch eine Übereinkunft der Bundesländer für allgemeinverbindlich erklärt worden und durch die Verankerung in den sächsischen Lehrplänen verbindlich. Dabei ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass weder Theaterschaffende noch Schülerinnen und Schüler, die selbst den Inhalt eines Theaterstücks entwickeln und in der Schule aufführen, an ein Neutralitätsgebot gebunden sind. Die vorgenannten Personen können sich vielmehr auf ihre Kunstfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG) berufen, die ggf. mit kollidierenden, gleichrangigen Verfassungsnormen abzuwägen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klepsch